

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Anordnung des Umlegungsverfahrens „Höllenbart“, Gemarkung
Buchheim und die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung
„Höllenbart“ auf das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und
Flurneuordnungsamt**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.04.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den sich im Aufstellungsverfahren befindenden Bebauungsplan „Höllenbart“, Gemarkung Buchheim, wird nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umlegung angeordnet - siehe rot markiertes Gebiet in der beigefügten Karte.
2. Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Höllenbart“.
3. Die Gemeinde Buchheim überträgt gem. § 46 Abs. 4 BauGB ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Höllenbart“ auf das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt.
4. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, für die Umlegung „Höllenbart“ die im Entwurf vorliegende Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung (Einzelheiten der Übertragung der Umlegungsbefugnis, Mitwirkungsrechte der Gemeinde Buchheim, Kosten der Umlegung usw.) mit dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, abzuschließen.

Buchheim, den 14.04.2026



gez. Bürgermeisterin Steinmann